

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 63 (1966)

Heft: 3

Artikel: Rekurse und Beschlüsse im Sinne von Art. 41 des Konkordates

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836546>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nachmittagsprogramm

14.45 Uhr Abfahrt ab Schiffslände (Mittlere Rheinbrücke)
linkes Rheinufer, Dampferfahrt auf dem Rhein und in die
Hafenanlagen

Die Schiffslände ist ab Mustermesse zu Fuß in etwa 20 Minuten erreichbar; für Trambenutzer bis Schiffslände stehen die Linien 6, 16 und 26 zur Verfügung

16.30 Uhr Ankunft der Schiffe an der Schiffslände. Von hier direkte Tramverbindung zum Bahnhof SBB (Linien 4 und 7)

Administratives Anmeldungen sind bis spätestens *10. Mai 1966* zu richten an den Quästor, Herrn *Josef Huwiler*, Fürsorgesekretär beim Gemeinde- und Sanitätsdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstraße 15, 6002 Luzern

Preis der Tagungskarte: Fr. 20.–, eingeschlossen Garderobe, Mittagessen, Service und Rheinfahrt

Die Tagungskarten werden ab 9.30 Uhr bis Konferenzbeginn im Hauptgebäude der Mustermesse abgegeben

Parkplatz für Personenwagen bei der Mustermesse nach Weisung der Verkehrspolizei. Es wird empfohlen, während der Rheinschiffahrt die Wagen auf dem Parkplatz bei der Mustermesse zu belassen

Wir hoffen auf zahlreiche Beteiligung und heißen schon heute alle Teilnehmer herzlich willkommen

Für die Ständige Kommission der

S C H W E I Z E R I S C H E N A R M E N P F L E G E R K O N F E R N Z

Der Präsident:

Dr. Max Kiener

Der Aktuar:

Franz Rammelmeyer, Fürsprecher

Rekurse und Beschlüsse im Sinne von Art. 41 des Konkordates

Über die Frage, ob Rekurse und Beschlüsse im Sinne von Art. 41 Abs. 1 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung immer vom Vorsteher des betreffenden kantonalen Fürsorge-departementes unterzeichnet werden müßten, oder ob das Konkordat gestatte, daß sie von einer nach kantonalem Recht dazu ermächtigten untergeordneten Behörde ausgehen könnten, besteht da und dort erhebliche Unklarheit. Die Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, das sich als schiedsrichterliche Rekursinstanz wiederholt mit der Verfahrensfrage zu befassen hatte, äußerte sich dazu in ihrer letzten Vernehmlassung vom 27. Januar

1966. Wir bringen sie im Wortlaut in der Meinung, daß dafür ein allgemeines Interesse besteht. Im übrigen sei auf den von der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz herausgegebenen Kommentar Thomet, S. 99/100, verwiesen.

Mw.

Nach Art. 40 Abs. 2 des Konkordates müssen Beschlüsse im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels sowie Rekurse vom kantonalen Armen- oder Fürsorgedepartement ausgehen. Demnach kann eine nach Art. 35 des Konkordates zum Verkehr zwischen den Kantonen zuständige kantonale Amtsstelle, welche nicht mit dem Armen- oder Fürsorgedepartement identisch ist, keinen nach Art. 40 rekursfähigen Beschuß fassen oder gegen einen solchen rekurrieren. Diese eindeutige Regelung wurde aus dem Konkordat von 1937 übernommen, weil sie sich in der Praxis bewährt hatte. In der Expertenkommission zur Prüfung der Frage einer Revision des Konkordates (vgl. Protokoll der Beratungen in der 6. Sitzung vom 21. März 1957, Seite 4) drang der Vorschlag, daß Rekurse und die übrigen Beschlüsse im Sinne von Art. 40 außer vom Armendepartement auch von einer von diesem dazu ermächtigten Behörde ausgehen können, nicht durch; im Gegenteil, die bisherige bewährte Praxis wurde in Art. 40 Abs. 2 des neuen Konkordates in der Form einer Muß-Vorschrift gewissermaßen noch verdeutlicht. Schon in der bisherigen Regelung erblickte man nämlich eine Art Filter, welcher verhütet, daß eine untergeordnete Behörde einen Unterstützungsfall auf die Prozeßebene trägt, ohne daß das Departement davon Kenntnis erhält; somit hat das Departement allein die Verantwortung zu übernehmen für die Entscheidung der Frage, ob ein Fall vor die Schiedsinstanz kommt, und zwar nicht nur dann, wenn ein Kanton mit dem Beschuß eines anderen Konkordatskantons, welcher Art. 40 anruft, nicht einverstanden ist, sondern auch dann, wenn ein Kanton durch die Anrufung von Art. 40 einen anderen Kanton zwingen will, einen Beschuß im Sinne des erwähnten Artikels, den dieser allenfalls nicht gutheißen kann, auf dem Beschwerdeweg anzufechten.

Die Schiedsinstanz ist zwar unter der Herrschaft des Konkordates von 1937 zweimal auf einen Rekurs eingetreten, der nicht vom Vorsteher des kantonalen Fürsorgedepartementes unterzeichnet war (siehe Armenpfleger, Entscheide 1938, Seite 85 und Entscheide 1948, Seite 82). In beiden Fällen gab die Schiedsinstanz zu verstehen, daß sie hier eine Ausnahme gemacht hat, um das Verfahren so wenig als möglich zu formalisieren. Sie wünschte aber, «daß die Konkordatskantone allgemein Beschlüsse nach Art. 17» (des Konkordates von 1937) «und Rekurseingaben sowie die Vernehmlassungen dazu durch den zuständigen Departementsvorsteher unterzeichnen lassen».

Bei den Beratungen der Expertenkommission zur Prüfung der Frage einer Revision des Konkordates von 1937 (Protokoll der Beratungen in der 6. Sitzung vom 21. März 1957, Seite 4) kam deutlich der Wunsch zum Ausdruck, an der bisherigen bewährten Zuständigkeitsordnung im Schiedsverfahren – um Mißverständnis zu vermeiden – keine Änderungen anzubringen. Im Hinblick auf die mit dem Beitritt aller Kantone zum Konkordat verbundene Ausdehnung des konkordatlichen Geschäftsverkehrs erscheint es uns heute noch wichtiger als früher, daß im Interesse einer einheitlichen Praxis auch dem seinerzeit von der Schiedsinstanz ausgedrückten Wunsch entsprochen wird. Jedenfalls könnten wir aus den angeführten praktischen Überlegungen in einem Rekursfall als instruierende Behörde der Schiedsinstanz nicht beantragen, auf einen Rekurs einzutreten, wenn dieser selber oder ein Beschuß, gegen den er sich richtet, dem erwähnten Formerfordernis nicht genügte.

Eidgenössische Polizeiabteilung
Der Direktor: sig. Schürch